



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6419421-423

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter Schmidt als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 11. Juni 2018 am 15. Juni 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen 1/3, die Beklagte trägt 2/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 29.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 20.01.2016 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 03.11.2016 gab der Kläger zu 1 im Wesentlichen an, seine Ehefrau sei mit ihrem Cousin verlobt gewesen, habe diesen aber nicht geliebt. Als sich der Cousin im Iran in Haft befunden habe, hätten sich beide entschlossen, zu einem Bekannten zu fliehen. Dort hätten sie sich zwei Stunden lang versteckt. Anschließend habe der Vater seinen jetzigen Schwiegervater angerufen, um über die Situation zu sprechen. Der Vater, die Mutter und der Bruder der Ehefrau seien dann zu ihnen gekommen. Es sei bei dieser Zusammenkunft sehr laut geworden. Der Vater habe gesagt, sie sollten sich islamisch trauen lassen. Dies hätten sie auch getan. Der Verlobte der Ehefrau sei zu dieser Zeit im Iran gewesen, um zu kämpfen. Eines Tages habe die Schwester der Ehefrau, die im Iran lebe angerufen und gesagt, der Verlobte habe mir ihr über das Telefon gesprochen. Er habe gesagt, man solle den Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 umbringen, weil sie für zwei Wochen zu zweit geflüchtet seien. Er werde die beiden umbringen, sobald er wieder nach Afghanistan komme. Die Mutter der Klägerin zu 2 ihnen daraufhin zur Ausreise geraten. Die Polizei hätte ihnen nicht geholfen, da seine Frau schon verlobt gewesen sei. Das seien islamische Regeln gewesen, gegen die er verstoßen habe.

Die Klägerin zu 2 gab bei der Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen ergänzend an, der Verlobte habe im Iran eine andere Person mit einem Messer angegriffen. Deshalb sei er im Gefängnis gewesen. Der Kläger zu 1 habe ihr bereits gefallen, als sie das erste mal zu Besuch gewesen seien. Ihr Verlobter sei zwischenzeitlich wahrscheinlich nicht mehr im Gefängnis und daher wahrscheinlich auch nach Afghanistan zurückgekehrt.

Mit Bescheid vom 23.01.2017 – zugestellt am 25.01.2017 - lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), auf Asylanerkennung (2.) sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes (3.) ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG nicht vorliegen (4.) Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate befristet (6.).

Am 30.01.2017 haben die Kläger hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und diese im Wesentlichen damit begründet, die Schwester der Klägerin zu 2 habe etwa Anfang des Jahres mitgeteilt, dass der Cousin aus dem Gefängnis im Iran entlassen worden und nach Afghanistan abgeschoben worden sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt und den Bescheid vom 23.01.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers informatorisch angehört. Die Klägerin zu 2 gab im Wesentlichen ergänzend an, ihre Schwester habe sie angerufen und mitgeteilt, dass ihr Cousin und Verlobter nach Afghanistan zurückkehre. Die Schwester habe zu ihm ab und zu telefonischen Kontakt. Wie oft beide miteinander sprechen, wisse sie aber nicht. Als sie schon in Deutschland gewesen seien, habe der Onkel des Ehemannes dessen Vater davon erzählt, dass der Verlobte sich bei ihm nach dem Aufenthaltsort der Kläger erkundigt habe. Der Vater des Klägers zu 1 habe das telefonisch weitergegeben. Sie habe ihren Ehemann kennengelernt, weil sie Nachbarn gewesen seien. Die Familien hätten sich gegenseitig besucht. Die Polizei hätten sie nicht aufsuchen können. So sei es in Afghanistan üblich, den Verlobten zu heiraten. Auch in anderen Landesteilen würde der Verlobte sie suchen. Zu ihren Eltern habe sie keinen Kontakt mehr. Der Kläger zu 1 gab in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen ergänzend an, er könne nicht sagen, ob die Familie seiner Frau wegen der Hochzeit Probleme bekommen habe. Es gebe keinen Kontakt mehr. Auf die Frage, wie sich beide kennengelernt haben, gab er an, sie seien miteinander verwandt und hätten sich gegenseitig besucht. Auf weitere Nachfrage des Berichterstatters, weshalb die Ehefrau lediglich angab, dass sie Nachbarn gewesen seien, teilte der Kläger zu 1 mit, sie seien verwandt und hätten im gleichen Dorf gelebt. Der Verlobte der Frau sei Ende 2017 bei seinem Onkel gewesen und habe den Aufenthaltsort der Kläger erfahren wollen. Er habe dem Onkel auch gesagt, er wolle die Kläger umbringen. Der Onkel habe das seinem Vater erzählt und dieser habe es wiederum an ihn weitergegeben. Zur Polizei könnten sie in Afghanistan nicht gehen. Nach afghanischem Recht sei die Klägerin zu 2 verlobt gewesen. Er habe sie nicht heiraten dürfen. Der Verlobte könne sie im ganzen Land aufspüren. Die Familie habe dazu auch nicht die Möglichkeiten, sich woanders in Afghanistan eine Existenz aufzubauen. Auf die Nachfrage des Berichterstatters, weshalb die Kläger zu 1 und zu 2 nach zwei Wochen des Untertauchens wieder zurück zu seiner Familie gekehrt seien, gab er an, der Gastgeber, ein Enkel seiner Tante, habe ihnen nicht auf Dauer Schutz gewähren wollen. Nach der Rückkehr zu seiner Familie habe sein Vater den Vater der Klägerin zu 2 besänftigen können. Daher seien dann beide Familien mit der Hochzeit einverstanden gewesen. Es bestehe allerdings kein Kontakt mehr zur Familie der Klägerin zu 2. Sie seien zwar einverstanden gewesen mit der Hochzeit. Sie seien jedoch der Auffassung, die Klägerin zu 2 habe die Ehre der Familie beschmutzt. Es

gebe in Afghanistan einen weiteren Onkel, die wegen der drohenden Gefahr aber nicht bereit seien, die Familie aufzunehmen. Auf die Nachfrage des Beklagtenvertreters, warum der Vater der Klägerin zu 2 diese nicht einfach mit nach Hause genommen habe, gab der Kläger zu 1 an, dies sei nicht möglich gewesen. Ihr Vater habe gesagt, er wolle seine Tochter nicht mehr haben. Sie hätten diese nicht einfach mitnehmen können, weil sie eine Schande für die Familie darstelle.

Dem Gericht liegt die die Kläger betreffende Akte des Bundesamts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und die dem Berichterstatter zum Herkunftsland Afghanistan vorliegenden und den Beteiligten bekannten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 87 a, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat teilweise Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgemäß erhoben worden.

2. Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet.

a) Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser

seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ERMK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) sowie Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5).

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und

2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und die unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Für die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.04.2010, 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377/382).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seiner Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen und drohenden Gefahren fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 05.04.2001 - A 12 S 198/00 -).

Nach den aufgeführten Maßstäben liegt bereits kein Verfolgungsgrund im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG vor. Insbesondere liegt in der behaupteten drohenden Verfolgung durch den Cousin der Klägerin zu 2 keine geschlechtsspezifische Verfolgung.

Es kann zwar angenommen werden, dass die Klägerin zu 2 zu einer abgrenzbaren sozialen Gruppe gehört, nämlich derjenigen afghanischen Frauen, welche sich der Aufforderung der Familie, eine von ihr ausgesuchten Ehemann zu heiraten, widersetzen und einen anderen Mann ehelichen.

Der Berichterstatter ist auch davon überzeugt, dass der Vortrag der Kläger über die Androhung ihrer Ermordung durch den Cousin der Wahrheit entspricht. Die Kläger sind vor dem Bundesamt mehrere Stunden zu ihrem persönlichen Schicksal und der Flucht angehört worden. Die Kläger haben diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung nochmals wiederholt und bestätigt. Für die Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen spricht die Konsistenz der gemachten Aussagen. Auf Nachfragen des Berichterstatters konnten die Kläger jederzeit reagieren. Eventuelle Zweifel konnten sie mit nachvollziehbaren Erklärungen ausräumen. Der Vortrag hielt auch Stichproben bezüglich der Plausibilität stand. So sind die Schilderungen der Kläger durchsetzt gewesen mit Gefühlsregungen, Momenten der Angst und des Zweifels. Es spricht insbesondere nicht gegen die Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen, dass der Vater der Klägerin zu 2 zwar mit der Ehe der Kläger einverstanden gewesen sei, sie aber aus der Familie verstoßen habe. Die Kläger konnten im Rahmen der mündlichen Verhandlung anschaulich darlegen, dass der Vater der Klägerin zu 2 sie als Schande für ihre Familie betrachtet und dass fortan kein Kontakt mehr zu ihrer Familie besteht.

Allerdings sieht der Berichterstatter keinen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 b AsylG gegeben. Denn ein Verfolgungsgrund innerhalb des Familienverbandes, kann nicht angenommen werden, wenn der Gewalt ausschließlich private Konfliktbeziehungen zugrunde liegen. Werden die familiären Beziehungsstrukturen jedoch von patriarchalischen Überlegenheitsvorstellungen beherrscht, sodass die Gewalt nicht Ausdruck eines privaten Konflikts ist, sondern direkt auf den Status als Frau zielt, kann auch Gewalt im Kontext familiärer Beziehungen ein Verfolgungsgrund zugrunde liegen, wenn diese durch den Täter gerade wegen der geschlechtsspezifischen Rolle der Frau begangen wird. Insoweit müssen jedoch im konkreten Fall entsprechende Umstände vorgebracht werden, dass die Art und Weise der Gewaltausübung nicht lediglich Ausdruck von Frust oder Ärger ist, sondern die Gewaltausübung mit Umständen einhergeht, welche den männlichen Dominanzanspruch kennzeichnen (VG Oldenburg, Urteil vom 25.05.2016 – 3 A 6636/13 m.w.N.).

Eine solche Zielgerichtetheit der angedrohten Tat mag das Gericht hier nicht zu erkennen. Denn aus den Angaben der Klägerin kann nicht entnommen werden, dass der Cousin sie deshalb umbringen möchte, um seinen männlichen Machtanspruch zu demonstrieren. Vielmehr möchte er sich dafür rächen, dass die Klägerin zu 2 eine Ehe

mit einem anderen Mann eingegangen ist. Hierfür spricht insbesondere, dass auch dem Kläger zu 1 und nicht lediglich der Klägerin zu 2 der Tod angedroht worden ist. Eine drohende Verfolgung durch den Cousin legt daher ausschließlich im privaten Bereich und findet keine Berücksichtigung im Rahmen des § 3b AsylG.

b) Die Kläger haben aber Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes. Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Die Kläger konnten aber glaubhaft machen, dass ihnen bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht. Zur Überzeugung des Berichterstatters steht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass sich der Cousin der Klägerin zu 2 bei einer Rückkehr nach Afghanistan bei den Klägern rächen wird. Insoweit konnten die Kläger auch glaubhaft machen, dass der Cousin zwischenzeitlich wieder aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt ist. Nach Ansicht des Berichterstatters erstreckt sich die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines ernsthaften Schadens auch auf den Kläger zu 3. Denn nach dem glaubhaften Vortrag der Kläger 1 und 2 beschränkt der Cousin seinen Racheplan nicht auf die Klägerin zu 2, sondern bedroht auch ihren Ehemann. Es ist daher davon auszugehen, dass auch das gemeinsame – zudem im Alter von 3 Jahren schutzlose – Kind ebenfalls mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit vom Eintritt eines ernsthaften Schadens bedroht ist.

Den Klägern ist es auch nicht möglich, staatliche Hilfe zu erlangen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Justiz in Afghanistan aufgrund des Islamvorbehalts in der Verfassung und tradierten Moralvorstellungen nur eingeschränkt funktioniert. Rechtsstaatliche Prinzipien werden nicht konsequent angewandt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan Stand Mai 2018, S. 12). Staatliche Akteure aller drei

Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder aufgrund der tradierten Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 14). Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 2, die einen anderen Mann als ihren ursprünglichen Verlobten geheiratet hat, staatliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

Auch eine inländische Fluchtalternative stand den Klägern nicht zur Verfügung. Eine solche ist gegeben, wenn der betroffene Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Kabul scheidet als interne Schutzalternative bereits deshalb aus, weil dem Kläger zu 1 auf Grund der aktuellen Lage bereits die Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums für sich selbst, seine Frau und die zwei gemeinsamen - minderjährigen - Kinder nicht möglich sein wird. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger an einem anderen Ort in Afghanistan internen Schutz erlangen können (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.11.2017 - A 11 S 512/17 - juris).

Danach sind die entgegenstehenden Nrn. 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts vom 28.09.2017 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte

oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Schmidt

Beglaubigt:

Dettlinger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

